



Richtlinien betreffend Käfigabmessungen und -einrichtungen für die Haltung von Haushühnern zu Versuchszwecken

Inhaltsverzeichnis

- A [Allgemeines](#)
- B [Grundsätze der tiergerechten Haltung](#)
- C [Anforderungen an Käfige](#)
 - 1 [Allgemeine Anforderungen an Käfige](#)
 - 2 [Anforderungen an Käfige je nach Gruppengrösse](#)
- D [Literatur](#)

A Allgemeines

Diese Richtlinie umschreibt, welchen Anforderungen Käfige und deren Einrichtungen zur Haltung von Haushühnern (Legehennen und Zuchttiere) zu Versuchszwecken in kleinen Gruppen (bis 10 Tiere) oder einzeln genügen müssen. Sie richtet sich an die **Behörden**, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Bereich Tierversuche betraut sind, ihre **beratenden Kommissionen** und an alle **Personen, die sich mit der Haltung von Versuchstieren befassen**. Im speziellen richtet sie sich auch an **Firmen**, die Käfige herstellen.

Für die Haltung von Haushühnern sind die Artikel 1 - 7 (Allgemeine Tierhaltungsvorschriften), 12 - 15 (Allgemeine Bestimmungen für Haustiere), 25 und 26 (Hausgeflügel) sowie Anhang 1 Tabelle 13 (Haushühner) der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV) massgebend. Nach Artikel 58a TSchV gelten diese Tierhaltungsvorschriften grundsätzlich auch für Versuchstiere. Dabei finden auch die Artikel 11 und 59 TSchV Anwendung (Tierpfleger, Besondere Haltungsvorschriften für Versuchstiere).

Abweichungen von den im folgenden näher umschriebenen Anforderungen an Käfige und deren Einrichtungen für Legehennen und Zuchttiere zu Versuchszwecken (Art. 1, 2, 5 und 25 sowie Anh. 1 Tab. 13 TSchV) sind nur zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind (Art. 58a Abs. 2 und 61a Abs. 3 TSchV). Sie müssen demzufolge im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den einzelnen Versuch begründet und gutgeheissen werden. Sie sollen so kurz wie möglich dauern, d.h. nur so lange, wie es die Versuchsanordnung unbedingt notwendig macht.

Die Richtlinie enthält keine Ausführungen über Gehege für Küken, Haltungssysteme für Legehennen und Zuchttiere in grösseren Gruppen sowie über Fütterung, Pflege, Klima und Tageslicht/Beleuchtung. Für diese Bereiche wird auf die Tierschutzverordnung, die Richtlinie betreffend Besatzdichten (1) sowie auf die Informationen über Stallklimawerte (2) und Haltungssysteme für Legehennen (3) verwiesen.

B Grundsätze der tiergerechten Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 1 Abs. 1 TSchV).

Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 1 Abs. 2 TSchV).

Im Handel sind Aufstallungssysteme für die Haltung von Legehennen in grossen Gruppen (Voliersysteme) erhältlich, welche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere nach Artikel 5 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom Bundesamt für Veterinärwesen auf Tiergerechtheit geprüft und bewilligt wurden. Voliersysteme sowie geeignete Bodenhaltungen können auch für das Halten von Hühnern in kleineren Gruppen zu Versuchszwecken geeignet sein (4).

Müssen Legehennen oder Zuchttiere in kleinen Gruppen oder einzeln in Käfigen gehalten werden, ist darauf zu achten, dass trotz der einschränkenden Raumverhältnisse die Käfige so gestaltet werden, dass die Tiere die für sie typischen Verhaltensweisen ausführen können und sie in ihrer Anpassungs-fähigkeit nicht überfordert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Tiere folgende Verhaltensweisen ausführen können (5, 6, 7, 8, 9):

- a. Aufrecht Stehen und Schreiten
- b. Scharren und Futtersuchen
- c. Futter- und Wasseraufnahme
- d. Staubbaden in geeignetem Substrat
- e. Rückzug in Ruhezone und bei Legehennen zusätzlich ins Nest
- f. Hochspringen, Flügelschlagen und Flügel-Bein-Strecken
- g. Stehen, Sitzen, Ruhen tagsüber und nachts sowie Gefiederpflege auf erhöhter Sitzstange.

Im weiteren sollen Hühner wenn möglich in Gruppen gehalten werden, so dass

- h. Sozialverhalten möglich wird.

C Anforderungen an Käfige

1 Allgemeine Anforderungen an Käfige

Käfige müssen über mindestens 6000 cm² begehbare Bodenfläche verfügen und 50 cm hoch sein, wobei in Käfigen für bis zu 10 Tiere je Tier wenigstens 1400 cm² Fläche angeboten werden muss (Anh. 1 Tab. 13 Ziff. 22 sowie Anm. 2 TSchV).

Die vorgeschriebene minimale Höhe sowie das Fehlen von Einstreu erlauben den Tieren nach heutigen Erkenntnissen kein ungestörtes Verhalten. Damit der Forderung nach einer tiergerechten Haltung gemäss Artikel 1 TSchV nachgekommen werden kann, werden nachfolgend die sich aus Anhang 1 Tabelle 13 TSchV ergebenden Anforderungen präzisiert und ergänzt. Um den Tieren die in Kapitel B Buchstaben f und g erwähnten Verhaltensweisen zu ermöglichen, sind **erhöhte Ebenen** oder **erhöhte Sitzstangen** nötig. Im weiteren ist **Einstreu** anzubieten, damit die Tiere die Verhaltensweisen gemäss Buchstaben b und d ausführen können.

Die Käfige müssen die folgenden minimalen Abmessungen und Einrichtungen aufweisen (Anforderungen je nach Gruppengrösse, vgl. nachfolgend [Ziff. 2](#)):

- 11 Die **Bodenfläche** eines Käfigs (Fläche des Käfiggrundrisses) muss mindestens **6000 cm²** aufweisen (Anh. 1 Tab. 13 Anm. 2 TSchV).
- 12 Die **minimale Bodenfläche** (begehrbar) in Käfigen für bis und mit 10 Tiere beträgt unter Berücksichtigung von Ziffer 11 **je Tier 1400 cm²** (Anh. 1 Tab. 13 Ziff. 22 TSchV).

Werden in der Höhe auf mehreren Etagen Sitzstangen oder andere geeignete Einrichtungen angebracht, die das Platzangebot vergrössern, so kann die Bodenfläche angemessen verkleinert werden (Anh. 1 Tab. 13 Anm. 1 TSchV).

- 13 Legehennen muss ein **Nest** zur Eiablage zur Verfügung stehen. Je 5 Tiere muss mindestens ein Nest vorhanden sein. Legenester sollen geschützt, abgedunkelt sowie mit Einstreu oder weicher Unterlage versehen sein (Art. 25 und Anh. 1 Tab. 13 Ziff. 131 TSchV). Gitter aus Metall oder Kunststoff sind keine geeignete Unterlage.
- 14 Die Tiere müssen ausreichend Zugang zum Futter haben. Die je Tier notwendige minimale **Fressplatzlänge** an der Trogseite beträgt **bei manueller Fütterung 16 cm** und **bei mechanischer Fütterung 8 cm** (Anh. 1 Tab. 13 Ziff. 111 - 113 TSchV).
- 15 Käfige müssen über geeignete Tränkeeinrichtungen verfügen. Werden **Nippel** angebracht, so müssen **pro Käfig mindestens 2** angebracht werden (Anh. 1 Tab. 13 Ziff. 114 - 116 TSchV).

Damit der Forderung nach einer tiergerechten Haltung gemäss Artikel 1 TSchV nachgekommen werden kann, müssen die Käfige überdies die folgenden minimalen Anforderungen erfüllen: ^{1)}

- 16 Die **Innenabmessungen** eines Käfigs müssen auf einer Seite eine Länge von **mindestens 55 cm** und auf der anderen Seite eine Länge von **mindestens 65 cm** aufweisen.
- 17 Käfige sollen mit **erhöhten Sitzstangen** ausgerüstet sein, welche für die Tiere **zugänglich** sind. Sitzstangen in Käfigen sind genügend erhöht, wenn sie, je nach Grösse der Tiere einer Zuchtlinie, mindestens 40 - 50 cm vom Käfigboden und mindestens 40 - 50 cm von der Käfigdecke entfernt sind. Sitzstangen sind ausreichend zugänglich, wenn sie auf einer Seite mindestens 15 cm und auf der anderen mindestens 25 cm Abstand zu den Wänden oder anderen Käfigeinrichtungen haben. Die minimal notwendige **Sitzstangenlänge je Tier** beträgt **14 cm** (Anh. 1 Tab. 13 Ziff. 121 - 122 TSchV).
- 18 Mindestens **ein Drittel der Grundfläche** des Käfigs oder bei Gruppen ab 5 Tieren mindestens **400 cm² pro Tier** sind mit **geeigneter, ausreichender Einstreu** zu versehen.

2 Anforderungen an die Käfige je nach Gruppengrösse

Aus Anmerkung 1 zu Tabelle 13 Anhang 1 TSchV ergeben sich die folgenden Anforderungen:

21 Käfige für 1 und 2 Tiere (Ausnahmeregelung):

Ein Teil der Bodenfläche des Käfigs von 6000 cm² kann durch eine erhöhte Sitzstange kompensiert werden. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- 211 Die Grundfläche des Käfigs darf 4000 cm² nicht unterschreiten.
- 212 Die Anforderungen gemäss Ziffern **13 - 18** sind zu erfüllen.

¹ Diese Anforderungen basieren auf Erkenntnissen aus ethologischen Untersuchungen, anderen wissenschaftlichen Arbeiten und der praktischen Erfahrung. Sie bilden die fachliche Grundlage für die künftige Revision der Tierschutzverordnung im Bereich Haushühner (Stalleinrichtungen und Bodenflächen).

22 Käfige für 3 und 4 Tiere:

Bei dieser Gruppengrösse ist eine Verkleinerung der Bodenfläche nicht vertretbar. Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

221 Die Grundfläche des Käfigs darf 6000 cm² nicht unterschreiten.

222 Die Anforderungen gemäss Ziffern 13 - 18 sind zu berücksichtigen.

23 Käfige für 5 - 10 Tiere:

Die minimale Bodenfläche je Tier beträgt 1400 cm². Je nach Käfiggestaltung (Vergrösserung des Platzangebots) und Gruppengrösse kann es vertretbar sein, dass eine erhöhte Sitzstange oder andere geeignete Einrichtungen angemessen der Bodenfläche zugerechnet werden. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

231 Die Grundfläche des Käfigs darf 6000 cm² nicht unterschreiten.

232 Als "andere geeignete Einrichtungen" gelten Flächen, welche je nach Grösse der Tiere einer Zuchtlinie mindestens 40 - 50 cm vom Käfigboden abgesetzt und mindestens 30 cm breit sind; überdies muss die lichte Höhe zur Käfigdecke mindestens 40 - 50 cm betragen.

233 Die Anforderungen gemäss Ziffern 13 - 18 sind zu berücksichtigen.

D Literatur

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, CH-3000 Bern (1992).
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, CH-3000 Bern (1992).
- 1) Richtlinien vom 5. Juli 1990 betreffend Besatzdichten in Legehennenhaltungen und in Aufzucht-haltungen für Küken von Legerassen ([800.106.11](#)), Bundesamt für Veterinärwesen, CH-3097 Liebefeld-Bern.
- 2) Information vom 23. April 1986 über Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen ([800.106.01](#)), Bundesamt für Veterinärwesen, CH-3097 Liebefeld-Bern.
- 3) Information vom 18. April 1986 über Haltungssysteme für Legehennen und anderes Hausgeflügel ([800.106.05](#)), Bundesamt für Veterinärwesen, CH-3097 Liebefeld-Bern.
- 4) Scharmann W.: Verbesserung der Versuchstierhaltung - ein Beitrag zum Tierschutz. Bundesgesundhbl., 32. Jahrg., Nr. 8: 367-373; Bundesgesundheitsamt Pressedienst Berlin, Aug. 1989.
- 5) Fölsch D.W., Vestergaard K.: Das Verhalten von Hühnern, Tierhaltung Bd. 12, Birkhäuser Basel-London-Stuttgart, 1981.

- 6) Fröhlich E.K.F.: Effects of the behaviour related to rearing systems: The possible extent of adaptation of chicks to restrictive rearing systems and the consequences of such rearing environments on the resting behaviour and self-maintenance of laying hens. In: Faure J.M., Mills A.D.: Proceedings of the Third European Symposium on Poultry Welfare. Published by the European Federation of WPSA, Tours, France, 137-148, 1989.
- 7) Dawkins M.S., Nicol C.: No room for manoeuvre. New Scientist (London), 16 September 1989: 44-66.
- 8) Nicol C., Dawkins M.S.: Homes fit for hens. New Scientist (London), 17 March 1989: 45-51.
- 9) Oester H., Fröhlich E.: Die Beurteilung der Tiergerechtigkeit der neuen Haltungssysteme für Legehennen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung. Schweiz. Arch. Tierheilk. 128: 521-534, 1986.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Dateiname: 116204.DOC
Verzeichnis: C:\DATEN\TIERSCH
Vorlage: C:\WINWORD6\VORLAGEN\NORMAL.DOT
Titel:
Thema:
Autor: Bundesamt für Veterinärwesen
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 04.12.95 22,52
Version: 3
Letztes Speicherdatum: 04.12.95 23,03
Zuletzt gespeichert von: Bundesamt für Veterinärwesen
Letztes Druckdatum: 04.12.95 23,03
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 6
Anzahl Wörter: 1'614 (ca.)
Anzahl Zeichen: 9'201 (ca.)